

Auslaufen der APO von 2003 und 1981 – Übergangs- und Fristenregelung

Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) von 2012 lautet die Fristen- und Übergangsregelung wie folgt:

Studierende der Studiengänge LAH und LAR, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, können dieses nach der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 5.10.2004 abschließen, wenn sie spätestens im Wintersemester 2012/13 mit ihrer Anmeldung zum 1. Prüfungsteil beim Staatlichen Prüfungsamt das Prüfungsverfahren einleiten.

Studierende der Studiengänge LAB und LAG müssen sich spätestens im Wintersemester 2013/14 zum 1. Prüfungsteil anmelden.

Bei späterer Anmeldung kann das Studium nur nach den Bestimmungen der LPO I abgeschlossen werden.

Daraus folgt:

- (1) Ist das Prüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 5.10.2004 eingeleitet, so muss es auch nach dieser Ordnung abgeschlossen werden. Ein Wechsel in das modularisierte Lehramtsstudium nach LPO I ist dann nicht mehr möglich.
- (2) Die Anmeldung zum letzten Prüfungsteil muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abgabe der wissenschaftlichen Arbeit erfolgen (§ 10, Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 5.10.2004).
- (3) Das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen wird bis zu diesem Zeitpunkt Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 2004 ansetzen. Die ins Staatliche Prüfungsamt berufenen universitären Prüfer werden sich an der Durchführung dieser Prüfungen beteiligen.
- (4) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Fächer sind nicht verpflichtet, weiterhin Lehrveranstaltungen nach nicht-modularisierter Ordnung anzubieten. Stattdessen können Studierenden nach nicht-modularisierter Ordnung gleichwertige Lehrveranstaltungen nach modularisierter Ordnung angeboten werden (Äquivalenzliste).
- (5) Treten im Prüfungsprozess unvorhergesehene Verzögerungen ein (Krankheit, Schwangerschaft, Nicht-Bestehen einer Prüfung), so entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen im Einzelfall.